

GEMEINDE STEPENITZTAL

Der Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betrifft: Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

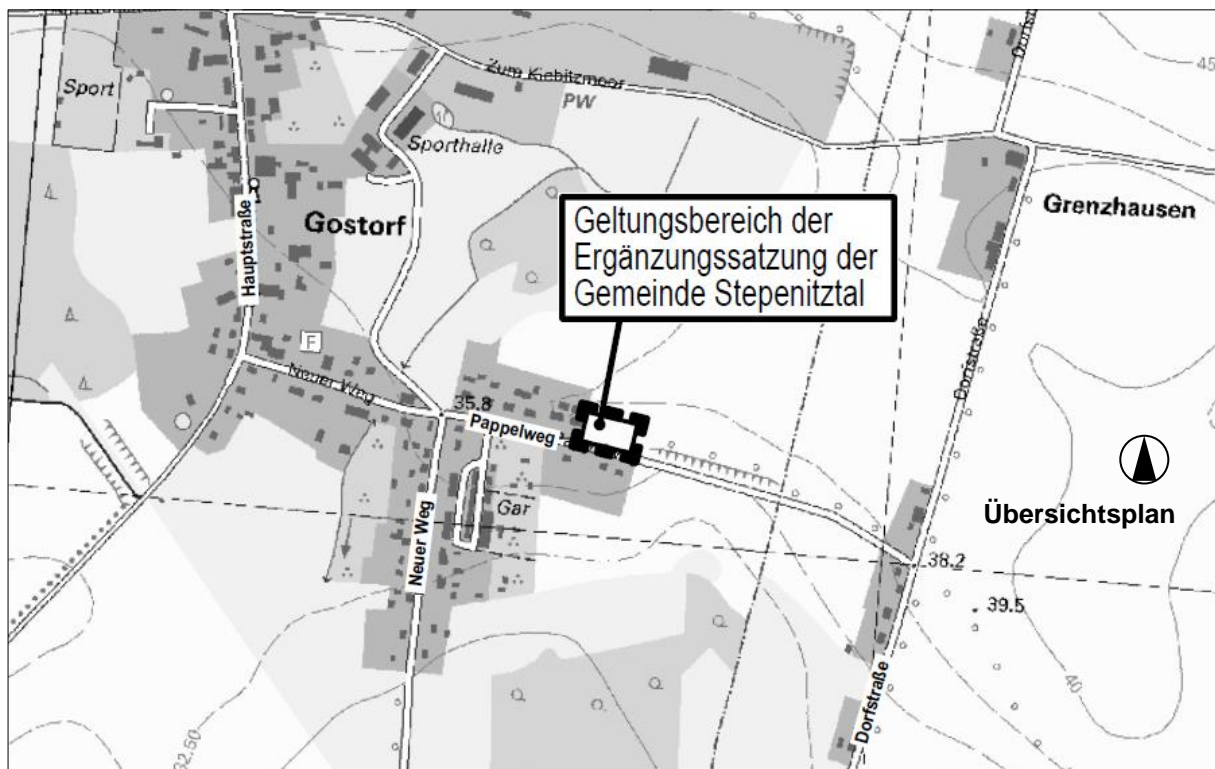
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stepenitztal hat in ihrer Sitzung am 30.06.2015 den Beschluss über die Aufstellung der Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf gefasst.

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich im südöstlichen Ortseingang der Ortslage Gostorf der Gemeinde Stepenitztal an dem Pappelweg und wird wie folgt begrenzt:

nördlich: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
östlich: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
südlich: durch den Pappelweg
westlich: durch vorhandene Bebauung bzw. der Grundstücksgrenze des bebauten Grundstückes Pappelweg Nr. 6.

Die Satzungs Geltungsbereichsgrenzen sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Das Planungsziel besteht in der planungsrechtlichen Vorbereitung für eine straßenbegleitende Bebauung im Ortsteil Gostorf nördlich des Pappelweges.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Stepenitztal in der Sitzung am 30.06.2015 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf sowie der Entwurf der dazugehörigen Begründung liegen gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 12.08.2015 bis zum 14.09.2015

während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

montags - freitags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags und dienstags	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
donnerstags	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, Rathausplatz 1, Haus 2, 1. Obergeschoss (gegenüber Zimmer 2.1.10), 23936 Grevesmühlen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Stepenitztal deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Ergänzungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Bei Aufstellung der Satzung der Gemeinde Stepenitztal über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den südöstlichen Bereich der Ortslage Gostorf ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevesmühlen, den 29.07.2015

(Siegel)

Peter Koth
Bürgermeister der Gemeinde Stepenitztal